

JONAS WÄSCHLE

Die internationale
Zuständigkeit für
Schadensersatzklagen
gegen Weltkartelle

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

376

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

376

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Jonas Wäsche

Die internationale Zuständigkeit für Schadensersatzklagen gegen Weltkartelle

Koordination der Gerichtspflichtigkeit in Europa
und den USA

Mohr Siebeck

Jonas Wäschle, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und Aberdeen (LL.M.); Forschungsaufenthalt an der New York School of Law (NYU); Promotionsstipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes und des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb in München; 2016 Promotion; derzeit Rechtsreferendar am Oberlandesgericht München.

e-ISBN PDF 978-3-16-155249-6

ISBN 978-3-16-155017-1

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wesentlichen während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Research Center for Transnational Commercial Dispute Resolution der EBS Law School und als Promotionsstipendiat am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München entstanden und wurde im Juni 2016 von der EBS Law School in Wiesbaden als Dissertation angenommen. Schrifttum und Stand der Rechtsprechung wurden bis Juli 2016 berücksichtigt.

Mein aufrichtiger Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., der weitsichtig das Thema dieser Arbeit angeregt und ihre Entstehung in jeder Hinsicht gefördert hat. Er ließ mir stets die notwendige akademische Freiheit, setzte zugleich aber insbesondere durch unsere regelmäßigen Doktorandenseminare immer wieder neue wertvolle Impulse für die Arbeit. Herrn Professor Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge), bin ich zu Dank verpflichtet für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ gilt mein Dank den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, insbesondere Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard), für seine Begutachtung.

Das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München bot mir mit seiner inspirierenden Atmosphäre und seiner hervorragenden Ausstattung ein akademisches Zuhause zum Verfassen der vorliegenden Arbeit. Den nötigen finanziellen Freiraum zur Ausarbeitung der Dissertation erhielt ich durch die Aufnahme in das dortige Stipendienprogramm, wofür ich sehr dankbar bin. Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. iur. Dr. rer. pol. Mark-Oliver Mackenrodt, LL.M. (NYU), der mich in dieser Zeit hervorragend betreute. Viele spannende und ertragreiche Diskussionen über den Teil zum europäischen Zivilprozessrecht führte ich insbesondere mit Dr. Martin Husovec, der scharfsinnig meine Ideen hinterfragte.

Frau Professorin Dr. Anette Kur fühle ich mich sehr verbunden für die Herstellung des Kontakts zur New York University. In diesem Zusammenhang danke ich Frau Professorin Linda J. Silberman für ihre Einladung an die NYU und

den wertvollen Austausch zum US-amerikanischen Zuständigkeitsrecht mit ihr. Eine große Bereicherung waren auch die Einblicke in die einschlägige US-amerikanische Rechtspraxis, die mir Herr Rechtsanwalt Meir Feder in Bezug auf die von ihm vor dem *US Supreme Court* geführten Verfahren zur internationalen Gerichtszuständigkeit gewährte.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes förderte die Entstehung der Arbeit ideell und zudem auch den Forschungsaufenthalt in New York finanziell. Für den großzügigen Druckkostenzuschuss durch die Studienstiftung *ius vivum* zur Veröffentlichung der Arbeit danke ich ihrem Vorstand Herrn Professor Dr. Haimo Schack.

Ein Doktorand wird bei seiner Forschung stets von seinen akademischen Vorbildern und Lehrern geprägt. Einigen von Ihnen möchte ich an dieser Stelle deshalb meinen Dank aussprechen, denn sie alle haben mich auf ihre Art mit der Materie vertraut gemacht und damit den Grundstein für die vorliegende Arbeit gelegt. Mein Interesse am internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht wurde während meiner Zeit als studentische Hilfskraft bei Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht in Heidelberg geweckt. Die Begegnungen und Einblicke am dortigen Institut, insbesondere das Kolloquium bei Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, haben meine Faszination für ausländische Rechtsordnungen und den internationalen Rechtsverkehr entstehen lassen. Profitiert habe ich beim Verfassen der Arbeit auch von meinen Eindrücken während des LL.M.-Studiums an der University of Aberdeen, wo Dr. Christa Roodt und Professor Paul Beaumont mir neue Perspektiven auf das internationale Privat- und Verfahrensrecht eröffneten.

Schließlich danke ich allen Freunden und Kollegen in München und Heidelberg, die mich bei der Erstellung der Arbeit auf vielfältige Weise unterstützt haben, darunter Dr. Philipp Eckel, LL.M., Lorenz Jarass, Nils Pelzer und Dr. Clemens Steinhilber, LL.M. Ein herzlicher Dank gebührt insbesondere meiner Mutter Ursula Steinle, meinem Bruder Moritz Steinle und Charlotte Schmitt für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Seit dem Beginn meiner universitären Ausbildung begleitet hat mich meine wundervolle Frau Friederike (Dipl.-LM-Ing.), ohne die mir an einigen Stellen möglicherweise die Ausdauer und Geduld zur Vollendung dieser Arbeit ausgegangen wären.

Ein ganz besonderer Dank gebührt schließlich meinen Eltern, Ursula und Arnulf Steinle. Sie haben mich während meiner gesamten Ausbildung nach Kräften unterstützt und mich auf meinem bisherigen Weg mit großer Freude und Interesse begleitet. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
I. Hinführung zur Problemstellung	1
II. Gang und Gegenstand der Untersuchung	5
B. Internationale Gerichtszuständigkeit nach der EuGVO	7
I. Verhältnis von internationaler Gerichtszuständigkeit und materiellrechtlichem Interesse an einer effektiven Kartellrechtsdurchsetzung	8
II. Vereinbarungen über die Zuständigkeit (Art. 25 Abs. 1 EuGVO)	10
III. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 8 Nr. 1 EuGVO)	37
IV. Vertragsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 1 EuGVO)	77
V. Deliktsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 2 EuGVO)	80
VI. Gerichtsstand der Niederlassung (Art. 7 Nr. 5 EuGVO)	132
VII. Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 4 EuGVO)	134
VIII. Ergebnisse	135
C. Internationale Gerichtszuständigkeit nach autonomem deutschen Recht	137
I. Deliktsgerichtsstand (§ 32 ZPO)	138
II. Vermögensgerichtsstand (§ 23 ZPO)	141
III. Gerichtsstand der Niederlassung (§ 21 Abs. 1 ZPO)	142
IV. Gerichtsstandsvereinbarungen (§ 38 ZPO)	143
V. Ergebnisse	144
D. Internationale Gerichtszuständigkeit nach US-amerikanischem Recht	146
I. Sachliche Zuständigkeit (<i>subject matter jurisdiction</i>)	147

II.	Gerichtsgewalt über den Beklagten (<i>personal jurisdiction</i>)	155
III.	Örtliche Zuständigkeit (<i>venue</i>)	187
IV.	<i>Forum non conveniens doctrine</i> .	189
V.	Ergebnisse	192
E.	Zuständigkeitskoordinierung im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr .	195
I.	Problemfelder	196
II.	Lösungsansätze	210
III.	Ergebnisse	242
F.	Nationale Gerichte als <i>global governors</i> – ein Ausblick .	245
	Schrifttumsverzeichnis .	247
	Stichwortverzeichnis	267

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
I. Hinführung zur Problemstellung	1
II. Gang und Gegenstand der Untersuchung	5
B. Internationale Gerichtszuständigkeit nach der EuGVO	7
I. Verhältnis von internationaler Gerichtszuständigkeit und materiellrechtlichem Interesse an einer effektiven Kartellrechtsdurchsetzung	8
II. Vereinbarungen über die Zuständigkeit (Art. 25 Abs. 1 EuGVO)	10
1. Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen im Kartelldeliktsrecht	12
a) Nationale Derogationsverbote	12
b) Unionsrechtliches Effektivitätsprinzip	14
2. Reichweite	17
a) Rechtsordnung zur Auslegung von Gerichtsstands- vereinbarungen	17
b) Sachliche Reichweite	20
c) Persönliche Reichweite	25
aa) Wirkung <i>inter partes</i>	26
bb) Wirkung gegenüber Dritten	26
(1) Methodischer Ansatz zur Bestimmung der Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen gegenüber Dritten	27
(2) Drittwirkung bei der Abtretung von Forderungen . .	33
(3) Drittwirkung bei Kaufvertragskette	35
(4) Drittwirkung bei Gesamtrechtsnachfolge	36
3. Zwischenergebnis	36

III.	Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 8 Nr. 1 EuGVO)	37
	1. Konnexitätsformel bei kartelldeliktischen Schadensersatzklagen	40
	a) Darlegungsmaßstab in Bezug auf den zuständigkeitsbegründenden Klägervortrag	45
	b) Dieselbe Sachlage	47
	aa) Erkenntnisse aus der bisherigen Rechtsprechung zum Europäischen Bündelpatent	47
	bb) Vorliegen derselben Sachlage im Kartelldeliktsrecht	50
	(1) Kartellteilnehmer werden jeweils aufgrund ihrer eigenen Handlung verklagt	51
	(a) Gemeinsame Absatzhandlungen auf demselben Markt	51
	(b) Absatzhandlungen auf jeweils verschiedenen Märkten („Gebietskartell“)	52
	(2) Kartellteilnehmer werden alle aufgrund der Handlung eines Beteiligten verklagt	54
	(a) Unionsrechtliche Zurechnung von Verhalten	55
	(aa) Konzept der wirtschaftlichen Einheit	55
	(i) Englische Rechtsprechung	58
	(ii) Österreichische Rechtsprechung	62
	(iii) Deutsche Rechtsprechung	63
	(iv) Bewertung der mitgliedstaatlichen Rechtsprechung	63
	(v) Übertragbarkeit des Konzepts der wirtschaftlichen Einheit auf die Ebene der internationalen Gerichtszuständigkeit	65
	(bb) Begehungsform der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung	67
	(b) Zurechnung durch das jeweils anwendbare nationale Kartelldeliktsrecht	68
	c) Dieselbe Rechtslage	69
	2. Zusätzlicher Missbrauchsvorbehalt in Art. 8 Nr. 1 EuGVO	74
	3. Zwischenergebnis	76
IV.	Vertragsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 1 EuGVO)	77
	1. Sonderfall: <i>compliance</i> -Klauseln	78
	2. Vertragliche Qualifikation	79
	3. Kognitionsbefugnis am Vertragsgerichtsstand	79
	4. Zwischenergebnis	80
V.	Deliktsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 2 EuGVO)	80

1. Deliktische Qualifikation von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Kartellverstößen .	81
2. Lokalisierung des Tatorts bei Kartelldelikten	82
a) Handlungsort .	82
aa) Ort der Kartellabsprache	83
bb) Gründungsort des Kartells	85
cc) Ort der Umsetzung der wettbewerbswidrigen Praxis	86
dd) Niederlassungsort des Beklagten als Handlungsort .	87
ee) Zuständigkeitsbegründende Handlungszurechnung	91
(1) Rechtsprechungsanalyse	93
(2) Keine abweichende Beurteilung bei gleich- zeitigem Vorgehen gegen mehrere Deliktstäter	95
(3) Beurteilungskriterien für die Zulässigkeit einer zuständigkeitsbegründenden Handlungszurechnung	97
(4) Zuständigkeitsbegründende Handlungszurechnung im Kartelldeliktsrecht .	102
ff) Gibt es ein Mosaikprinzip beim Handlungsort?	104
b) Erfolgsort .	104
aa) Vorbemerkung: Gleichlauf von Kollisionsrecht und dem Recht der internationalen Zuständigkeit .	106
bb) Relevantes Schutzgut bei kartelldeliktischen Ansprüchen	108
(1) Abstrakte Funktionsfähigkeit des Marktes (der durch den Kartelltäter geschädigte Markt)	108
(2) Vermögen des betroffenen Marktteilnehmers	111
(a) Kartelldeliktschaden als zuständigkeitsrechtlich unmaßgeblicher „Folgeschaden“ oder „mittelbare Schädigung Dritter“ .	111
(aa) Kartellschaden als bloßer „Folgeschaden“	111
(bb) Kartellschaden als mittelbare Schädigung eines Dritten	113
(b) Marktbezogenheit von Kartelldelikten .	115
(3) Konkret-individuelle Marktortanknüpfung (der Markt der schädigenden Transaktion) .	116
cc) Konkretisierung der Konzepte	118
(1) Erfolgsortlokalisierung anhand des konkret- individuellen Marktortprinzips	118
(2) Erfolgsortlokalisierung anhand der Grundsätze für die Lokalisierung des Erfolgsorts bei reinen Vermögensschäden	120

dd) Stellungnahme: Vorzugswürdigkeit einer konkret-individuellen Marktortanknüpfung .	122
c) Deliktsspezifische alleinige Lokalisierung des Tatorts am Marktort	124
aa) Aufgabe des Ubiquitätsprinzips	125
bb) Aufgabe des Mosaikprinzips .	127
3. Zwischenergebnis	131
VI. Gerichtsstand der Niederlassung (Art. 7 Nr. 5 EuGVO) .	132
VII. Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 4 EuGVO) .	134
VIII. Ergebnisse	135
 C. Internationale Gerichtszuständigkeit nach autonomem deutschen Recht	137
I. Deliktgerichtsstand (§ 32 ZPO) .	138
II. Vermögensgerichtsstand (§ 23 ZPO)	141
III. Gerichtsstand der Niederlassung (§ 21 Abs. 1 ZPO)	142
IV. Gerichtsstandsvereinbarungen (§ 38 ZPO)	143
V. Ergebnisse	144
 D. Internationale Gerichtszuständigkeit nach US-amerikanischem Recht .	146
I. Sachliche Zuständigkeit (<i>subject matter jurisdiction</i>) .	147
1. <i>Shearman Act, Foreign Trade Antitrust Improvements Act</i> und die <i>Empagran</i> -Rechtsprechung	150
2. Verhältnis von Reichweite des materiellen Wettbewerbsrechts und internationaler Gerichtszuständigkeit	153
II. Gerichtsgewalt über den Beklagten (<i>personal jurisdiction</i>)	155
1. <i>Due process clause</i> und <i>minimum contacts doctrine</i> .	156
a) Allgemeine Zuständigkeitsgründe (<i>general jurisdiction</i>) . .	158
aa) Traditionelle Anknüpfungspunkte für <i>general jurisdiction</i> .	158
bb) Neuer Standard für die <i>general jurisdiction</i>	159
(1) <i>Goodyear v. Brown</i> (2011) .	160
(2) <i>Daimler AG v. Bauman</i> (2014) .	161
(3) Schlussfolgerungen aus <i>Goodyear</i> und <i>Daimler AG</i>	162
cc) Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit (<i>doing business</i>)	164
dd) Zuständigkeitsrechtliche Konzernhaftung	168
ee) Zwischenergebnis	171
b) Besondere Zuständigkeitsgründe (<i>specific jurisdiction</i>) .	172
aa) Deliktische Zuständigkeit (<i>effects theory</i>)	172

bb)	<i>Section 12 Clayton Act</i> als spezialgesetzliche Regelung	176
cc)	Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (<i>conspiracy theory of jurisdiction</i>)	182
dd)	Gerichtsstandsvereinbarungen (<i>forum selection clauses</i>) .	184
ee)	Zwischenergebnis	184
2.	Gesetzliche Ermächtigung (<i>statutory authorization for the exercise of judicial jurisdiction</i>)	185
III.	Örtliche Zuständigkeit (<i>venue</i>)	187
IV.	<i>Forum non conveniens doctrine</i> .	189
V.	Ergebnisse	192
E.	Zuständigkeitskoordinierung im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr .	195
I.	Problemfelder	196
1.	Zuständigkeitskonflikte	196
2.	Rechtshängigkeits- und Anerkennungskonflikte .	201
a)	Internationale Rechtshängigkeit	201
b)	Urteilsanerkennung	202
aa)	Anerkennung von US-amerikanischen kartell- deliktischen Zivilurteilen in Deutschland	203
bb)	Anerkennung von deutschen kartelldeliktischen Zivilurteilen in den Vereinigten Staaten	205
3.	Unterminierung regelungspolitischer Entscheidungen durch <i>exzessives forum shopping</i> .	207
II.	Lösungsansätze	210
1.	Supranationale Lösungsansätze	211
a)	Völkergewohnheitsrecht	211
b)	Weltweites Haager Zuständigkeits- und Vollstreckungs- übereinkommen .	213
c)	Schaffung eines internationalen Kartellgerichtshofs	217
2.	Einzelstaatliche Lösungsansätze	218
a)	US-amerikanische Gerichte als „Weltgerichte“ .	218
b)	Zuständigkeitsabgrenzung entlang der Grenzen nationaler Gerichtsbareit	223
aa)	Einzelfallbasierte Zuständigkeitskoordinierung durch nationale Gerichte	224
(1)	<i>Comity</i>	224
(2)	<i>Forum non conveniens</i>	227
(3)	Bewertung: Ungeeignetheit spezifischer nationalstaatlicher Rechtsinstrumente .	228

bb)	Abstrakt-generelle Abstimmung der internationalen Zuständigkeit durch eine nationale Behörde	230
c)	Zuständigkeitsabgrenzung entlang von Teilschäden (transaktionsbezogenes Mosaikprinzip) .	232
aa)	Ansatz der US-amerikanischen Rechtsprechung .	233
bb)	Problem der Teilbarkeit des globalen Kartellschadens	236
cc)	Transaktionsbezogenes Mosaikprinzip als Koordinierungsinstrument	238
dd)	Vorschlag zur Übertragung des transaktionsbezogenen Mosaikprinzips in das deutsche Zuständigkeitsrecht . .	241
III.	Ergebnisse	242
F.	Nationale Gerichte als <i>global governors</i> – ein Ausblick .	245
	Schrifttumsverzeichnis .	247
	Stichwortverzeichnis	267

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft
Am. U. L. Rev.	American University Law Review
Antitrust L.J.	Antitrust Law Journal
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
Begr.	Begründer
Berkeley J. Int'l L.	Berkeley Journal of International Law
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BYU L. Rev.	Brigham Young University Law Review
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Cal. L. Rev.	California Law Review
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CML Rev.	Common Market Law Review
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Conn. J. Int'l L.	Connecticut Journal of International Law
Cornell Int'l L.J.	Cornell International Law Journal
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
d. h.	das heißt
DAJV Newsl.	Newsletter der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung
Del. J. Corp. L.	Delaware Journal of Corporate Law
DePaul L. Rev.	DePaul Law Review
Dick. L. Rev.	The Dickinson Law Review
Duke J. Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative & International Law
E.C.L.R.	European Competition Law Review
EBOR	European Business Organization Law Review

Emory Int'l L. Rev.	Emory International Law Review
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1
Eur. Comp. L. Rev.	European Competition Law Review
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
Fla. L. Rev.	Florida Law Review
Fn.	Fußnote
Fordham Int'l L.J.	Fordham International Law Journal
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
FS	Festschrift
FTAIA	Foreign Trade Antitrust Improvements Act
Geo. Mason L. Rev.	George Mason Law Review
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Zeitschrift der deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. J.L. & Pub. Pol'y	Harvard Journal of Law & Public Policy
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hastings Int'l & Comp. L. Rev.	Hastings International and Comparative Law Review
Hrsg.	Herausgeber
Hous. J. Int'l L.	Houston Journal of International Law
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
Ind. J. Global Legal Stud.	Indiana Journal of Global Legal Studies
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
J. B. L	Journal of Business Law
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
JA	Juristische Arbeitsblätter
JZ	JuristenZeitung
KSzW	Kölner Schriften zum Wirtschaftsrecht
Law & Contemp. Probs.	Law and Contemporary Problems
Law & Pol'y Int'l Bus.	Law and Policy in International Business
Lewis & Clark L. Rev.	Lewis & Clark Law Review
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LMK	Lindenmaier-Möhring, Kommentierte BGH-Rechtsprechung
Loy. Consumer L. Rev.	Loyola Consumer Law Review

Loy. L.A. Int'l & Comp. L.J.	Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007, ABl. L 147 vom 10.6.2009, S. 5
Maastricht J. Eur. & Comp. L.	Maastricht Journal of European and Comparative Law
Md. J. Int'l L.	Maryland Journal of International Law
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number
Nr.	Nummer
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
Ohio St. L.J.	Ohio State Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
para.	paragraph
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rich. J. Global L. & Bus.	Richmond Journal of Global Law and Business
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Roger Williams U.L. Rev.	Roger Williams University Law Review
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40
S.	Seite
S.C. L. Rev.	South Carolina Law Review
sog.	sogenannte/r
St. John's L. Rev.	St. John's Law Review
Sw. J. L. & Trade Am.	Southwestern Journal of Law and Trade in the Americas
Tex. Int'l L.J.	Texas International Law Journal
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. Chi. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
U. Ill. L. Rev.	University of Illinois Law Review
U. Kan. L. Rev.	University of Kansas Law Review
U. Pa. J. Int'l Econ. L.	University of Pennsylvania Journal of International Economic Law
U. Pa. J. Int'l L.	University of Pennsylvania Journal of International Law

u. a.	und anderem
U.S.F. L. Rev.	University of San Francisco Law Review
Urt. v.	Urteil vom
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
Vand. J. Transnat'l L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
Vgl.	vergleiche
Vill. L. Rev.	Villanova Law Review
VO	Verordnung
Vol.	volume
Wash. U. L. Rev.	Washington University Law Review
Wis. L. Rev.	Wisconsin Law Review
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

A. Einleitung

I. Hinführung zur Problemstellung

Wirtschaftsmärkte sind in ihrer Reichweite zunehmend global. Auf globalen Märkten bilden sich vermehrt Kartelle, welche den größten Teil eines potentiellen Weltmarkts umfassen.¹ Denn ein effektives Kartell muss auch Märkte abdecken, von denen aus sonst Ware zu günstigeren Preisen auf die kartellierten Märkte importiert werden könnte. Andernfalls drohte das durch das Kartell künstlich erhöhte Preisniveau auf den kartellierten Märkten durch Arbitragegeschäfte unterlaufen zu werden.² Diese „Weltkartelle“ haben den Anstoß gegeben für die vorliegende Arbeit.

Die Beteiligten eines solchen Weltkartells sehen sich zum derzeitigen Stand mit einem regional begrenzten Rechtsrahmen zur Regulierung von globalen Kartellen konfrontiert. Bislang gibt es kein Weltkartellrecht³, sondern nur nationales Kartellrecht⁴ bzw. das Kartellrecht der Europäischen Union.⁵ Diese Rechtsregime bleiben grundsätzlich in ihrer Anwendung auf das Territorium ihres rechtssetzenden Organs begrenzt. Unter dem Gesichtspunkt der Territorialität hinkt das internationale Kartellrecht also der Entwicklung globalisierter Märkte hinterher.⁶ Denn globale Märkte agieren transterritorial. Für sie sind nationale Grenzen bedeutungslos. Die zentrale Herausforderung bei der Regu-

¹ *Fernandes*, 20 Conn. J. Int'l L. 267, 315 (2004–2005); *Gal*, 33 Fordham Int'l L.J. 1, 1 (2009–2010); *Whish/Bailey*, Competition Law, S. 487 f.

² *Buxbaum*, 17 Ind. J. Global Legal Stud. 165, 168 (2010): “[...] it is the global aspect of the cartel’s strategy that makes it successful. Where the goods in question are fungible, the price-fixing must take place on all markets; otherwise, it could be avoided through arbitrage.”; *Michaels* in: Muller/Zouridis/Frushman/Kistemaker, The Law of the Future and the Future of the Law, S. 168; *Schmidt*, 31 Yale J. Int'l L. 211, 228 (2006); *Shenefield/Beninca*, WuW 2004, 1276, 1281; *Zimmer*, Konkretisierung des Auswirkungsprinzips, S. 409 f.

³ Siehe dazu umfassend: *Basedow*, Weltkartellrecht.

⁴ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe „Kartellrecht“ und „Wettbewerbsrecht“ synonym verwendet.

⁵ *Baetge* in: Conflict of Laws in a Globalized World, S. 220; *Rill*, 1992 U. Chi. Legal F. 263, 271 (1992).

⁶ *Fox*, 43 Va. J. Int'l L. 911, 911 (2003): “In the wake of globalization, national antitrust law has an imperfect fit with world markets.”

lierung von Weltkartellen besteht vor allem darin, ein transterritoriales Wirtschaftsgeschehen durch Rechtsinstrumente mit regional begrenzter Reichweite zu regulieren.⁷

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, hat sich das internationale Kartellrecht bereits früh⁸ von einer strikten Anwendung des Territorialitätsprinzips⁹ gelöst.¹⁰ Als Reaktion auf die wirtschaftliche Globalisierung wurde im US-amerikanischen Kartellrecht das Auswirkungsprinzip (sog. *effects doctrine*) entwickelt.¹¹ Es erlaubt den Nationalstaaten, ihr Kartellrecht auch auf Verhaltensweisen anzuwenden, welche außerhalb ihres eigenen Territoriums stattfinden, solange diese nur Auswirkungen im regulierenden Staat entfalten. Das Auswirkungsprinzip wurde später auch in anderen Kartellrechtsordnungen übernommen, unter anderem in Europa, Australien oder Lateinamerika.¹² Auf der Ebene des materiellen Kartellrechts ist es auf diese Weise gelungen, die Defizite, welche durch die territoriale Beschränkung der jeweiligen Kartellrechtsordnung bestehen, größtenteils zu überwinden. Die Etablierung des Auswirkungsprinzips im internationalen Kartellrecht hat strukturell indessen nichts daran geändert, dass dort nach wie vor eine Inkongruenz von Regelungsgegenstand (globales Marktverhalten) und Rechtsrahmen (regional beschränktes Kartellrecht) besteht.¹³

Die extraterritoriale Anwendung von Kartellrecht durch Nationalstaaten auf global relevante Wirtschaftsgeschehnisse birgt Konfliktpotential, sobald auch eine andere Rechtsordnung den Anspruch auf Regulierung des betreffenden

⁷ *Baetge* in: Conflict of Laws in a Globalized World, S. 220; *Buxbaum*, 5 German Law Journal 1095, 1106 (2004): “[...] difficulty inherent in using a system based on territorial authority to address global economic behaviour.”; *Buxbaum*, 42 Va. J. Int’l L. 931, 933 (2001–2002); *Fox*, 68 Antitrust L.J. 73, 73 (2000); *Halfmeier* in: FS Magnus, S. 433: „[...] Diskrepanz zwischen globalisierten Märkten und regional beschränkter Rechtsstaatlichkeit [...]“; *Müller*, Private Antitrust Damages Actions in the US, Germany and at the European Community Level, S. 299; *Tzakas*, 37 DAJV Newsl. 19, 19 (2012).

⁸ *United States v. Aluminum Co. of America*, 148 F.2d 416 (2d Cir. 1945).

⁹ So noch in *American Banana Co. v. United Fruit Co.*, 213 U.S. 347, 356 (1909).

¹⁰ *Baetge* in: Conflict of Laws in a Globalized World, S. 230; *Wurmnest*, 28 Hastings Int’l & Comp L. Rev. 205, 210 (2004–2005).

¹¹ *Ehlermann* in: Schwarze, Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts, Teilband I, S. 125; *Fox*, 43 Va. J. Int’l L. 911, 911 (2003).

¹² *Adolphsen*, 1 J. Priv. Int. L. 151, 158 (2005); *Baetge* in: Conflict of Laws in a Globalized World, S. 231–32; *Dabbah*, The Internationalisation of Antitrust Policy, S. 187; *Rill*, 1992 U. Chi. Legal F. 263, 274 (1992); *Wurmnest*, 28 Hastings Int’l & Comp L. Rev. 205, 210–11 (2004–2005).

¹³ *Adolphsen*, 1 J. Priv. Int. L. 151, 152 (2005); *Burnett*, 18 Emory Int’l L. Rev. 555, 641 (2004); *Halfmeier* in: FS Magnus, S. 433 spricht von „Diskrepanz“.

Verhaltens erhebt.¹⁴ Dieses Konfliktpotential hat sich in der Vergangenheit vor allem bei der Durchsetzung von Kartellrecht durch die jeweiligen Wettbewerbsbehörden entfaltet. Aus heutiger Sicht konnten diese Reibungspunkte jedoch zu einem großen Teil durch eine Kooperation der Wettbewerbsbehörden entschärft werden.¹⁵ Darüber hinaus wird Kartellrecht in jüngerer Zeit verstärkt auch mit den Mitteln des Privatrechts durchgesetzt.¹⁶ Einzelne Marktteilnehmer setzen dabei ihre Abwehr- und Schadensersatzansprüche selbst vor den Zivilgerichten durch. Diese Entwicklung hin zum *private enforcement* schafft neue Herausforderungen bei der privatrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts gegenüber Weltkartellen. Reibungspunkte ergeben sich nunmehr also nicht mehr allein auf der Ebene des materiellen Kartellrechts und seiner Durchsetzung durch die Wettbewerbsbehörden, sondern verlagern sich zunehmend in den zivilprozessualen Bereich hinein.¹⁷ Die zentrale Herausforderung dabei ist die Koordinierung der jeweiligen nationalstaatlichen Regelungsregime. Die Regelungen zur internationalen Gerichtszuständigkeit sind hierbei von entscheidender Bedeutung. An dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit an. Sie nimmt die internationale Gerichtszuständigkeit bei Kartellschadensersatzklagen gegen Weltkartelle in den Blick und untersucht diese exemplarisch anhand des deutschen und des US-amerikanischen Rechts.

Die deutsch-amerikanische Perspektive wurde deshalb gewählt, weil die USA und die Europäische Union global die beiden wichtigsten Rechtsräume sind, in denen Kartellrecht privatrechtlich durchgesetzt wird. Die deutsche Rechtsordnung steht insofern exemplarisch für eines der europäischen Rechtsregime. In der Europäischen Union lag der Fokus in der Vergangenheit fast ausschließlich auf der behördlichen Durchsetzung des Kartellrechts,¹⁸ während Kartellrecht in den USA seit Langem ganz maßgeblich mit den Mitteln des Privatrechts durchgesetzt wird.¹⁹ Dadurch ergaben sich bisher auf der Ebene der privatrechtlichen Durchsetzung des Kartellrechts kaum Konflikte in Bezug auf

¹⁴ *Baetge* in: Conflict of Laws in a Globalized World, S. 231; *Wood*, 1992 U. Chi. Legal F. 277, 302 (1992).

¹⁵ *Canenbley/Rosenthal*, 26 Eur. Comp. L. Rev. 178 (2005); *Devuyt* in: Transatlantic Governance in the Global Economy, S. 134 ff.; *Griffin*, 67 Antitrust L.J. 159, 180–86 (1999); *Müller*, Private Antitrust Damages Actions in the US, Germany and at the European Community Level, S. 301 ff.

¹⁶ *Gutta*, The Enforcement of EU Competition Rules by Civil Law; *Buxbaum*, 23 Berkeley J. Int'l L. 474 (2005).

¹⁷ *Buxbaum*, 16 Loy. Consumer L. Rev. 365, 374 (2003–2004).

¹⁸ *Fitchen*, 5 J. Priv. Int. L. 337–38 (2009).

¹⁹ *Ryngaert*, Jurisdiction over Antitrust Violations in International Law, 13.2., S. 174; in den Vereinigten Staaten sind die überwiegende Anzahl der Kartellrechtsstreitigkeiten privatrechtliche Verfahren, *Fort* in: Mäger, Europäisches Kartellrecht, S. 508, Rn. 24.

eine Zuständigkeitsabgrenzung beim *private enforcement*. Die USA fungierten bisweilen als globale Instanz bei der privaten Kartellrechtsdurchsetzung. Bei Prozessen vor US-amerikanischen Gerichten stand daher meist die Frage nach der Reichweite der Jurisdiktionsgewalt der USA im Vordergrund. Überlegungen zur Reichweite der internationalen Gerichtszuständigkeit erfolgten daher häufig aus einer einseitigen Perspektive.

Diese klare Trennung der Durchsetzungssysteme verschiebt sich, seitdem auch in der Europäischen Union die privatrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts gestärkt wurde. Diese Entwicklung wurde eingeleitet durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen *Courage*²⁰ und *Manfredi*²¹. Dort stellte der EuGH zum ersten Mal klar, dass jedermann den ihm aufgrund einer Verletzung von Kartellrecht entstandenen Schaden einklagen können muss. Seitdem hat der europäische Gesetzgeber die privatrechtliche Durchsetzung des Kartellrechts gezielt gefördert²² und mehrere Initiativen zur Stärkung des *private enforcement* unternommen.²³ Im Dezember 2014 wurde zuletzt die Richtlinie 2014/104/EU zu den nationalen Vorschriften in Bezug auf den Kartellschadensersatz erlassen, mit der die Rahmenbedingungen in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen für private Schadensersatzklagen verbessert werden sollen.²⁴

Die Bedeutung der Durchsetzung des Kartellrechts mit den Mitteln des Privatrechts wird im europäischen Rechtsraum also in Zukunft zunehmen. Vor allem im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten wird es in Zukunft wichtiger werden, die privatrechtlichen Durchsetzungsregime bei einem Vorgehen gegen Weltkartelle miteinander in Einklang zu bringen. Die internationale Gerichtszuständigkeit spielt dabei eine Schlüsselrolle. Aufgeworfen ist damit die Frage nach Lösungsansätzen für eine Koordinierung der internationalen Gerichtszuständigkeiten bei Kartellschadensersatzklagen gegen Weltkartelle. Sie bildet das Leitbild der vorliegenden Arbeit.

²⁰ EuGH, 20.9.2001, Rs. C-453/99 (*Courage*).

²¹ EuGH, 13.7.2006, Rs. C-295–298/04 (*Manfredi*).

²² *Rodger* in: Lianos/Geradin, Handbook on European Competition Law, S. 457.

²³ Grünbuch der Europäischen Kommission vom 19.12.2005 „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ [KOM(2005) 672 endgültig]; Weißbuch der Europäischen Kommission vom 2.4.2008 „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ [KOM(2008) 165 endgültig].

²⁴ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1 (nachstehend: „Richtlinie 2014/104/EU zum *private enforcement*“).

II. Gang und Gegenstand der Untersuchung

Konzeptionell lässt sich die vorliegende Arbeit in zwei Teilbereiche untergliedern. In einem ersten Teil werden die Regelungen zur internationalen Gerichtszuständigkeit nach deutschem und US-amerikanischen Zuständigkeitsrecht untersucht und in ihrer Funktionsweise analysiert (Kapitel B.–D.). Diese Untersuchung soll einerseits der praktisch relevanten Frage nach der Reichweite der internationalen Gerichtszuständigkeit in Kartellschadensersatzverfahren auf den Grund gehen. Die Untersuchung der genannten Zuständigkeitsregime bildet zugleich aber auch den Ausgangspunkt für den zweiten konzeptionellen Teil der vorliegenden Arbeit. Dieser wendet sich der Frage nach einer möglichen Koordinierung der internationalen Gerichtszuständigkeit bei privaten Kartellschadensersatzklagen gegenüber Weltkartellen im deutsch-amerikanischen Verhältnis zu (E.–F.). Die Analyse des Zuständigkeitsrechts soll dabei die notwendige Vorarbeit leisten, um hierauf aufbauend die Koordinierungsfrage untersuchen zu können.

In den ersten beiden Kapiteln (B.–C.) wird die Frage der internationalen Zuständigkeit aus der Sicht des deutschen Rechts analysiert. Zunächst wird dabei das unionsrechtliche Zuständigkeitsrecht der EuGVO²⁵ untersucht (B.), welches gegenüber Beklagten mit Sitz in einem europäischen Mitgliedstaat zur Anwendung gelangt und Vorrang vor dem autonomen deutschen Zuständigkeitsrecht genießt. Die Untersuchung wendet sich hier insbesondere den aktuellen Entwicklungen des europäischen Zivilprozessrechts zu. Danach werden die autonomen deutschen Zuständigkeitsvorschriften der §§ 12 ff. ZPO untersucht (C.), welche gegenüber Beklagten mit Sitz in einem Drittstaat Anwendung finden und daher für die spätere Frage der Koordinierung gegenüber den Vereinigten Staaten von Bedeutung sind. Daran anschließend richtet die Arbeit den Blick auf das US-amerikanische Recht der internationalen Zuständigkeit (D.), um den deutschen Blickwinkel durch diese in der Rechtspraxis äußerst relevante und zugleich methodisch sehr unterschiedliche Perspektive rechtsvergleichend zu erweitern. Die Erstellung der vorliegenden Arbeit fiel dabei in einen Zeitraum, in dem sich im US-amerikanischen Zuständigkeitsrecht einige aktuelle Ent-

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1, am 10. Januar 2015 in Kraft getreten, ehemals Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1; im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz: Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007, ABl. L 147 vom 10.6.2009, S. 5.

wicklungen abzeichnen, welche auch für die Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit bei Kartelldeliktssklagen in Zukunft von Bedeutung sein werden.

Aufbauend auf der Analyse der beiden in den Blick genommenen Zuständigkeitsregime wirft die Untersuchung schließlich die Frage nach einer möglichen Koordinierung privater Schadensersatzklagen bei Weltkartellen auf (E.). Die Arbeit beschränkt sich an dieser Stelle auf das Verhältnis des deutschen Rechts zu den Vereinigten Staaten. Denn im Gegensatz etwa zur Rechtslage innerhalb des Europäischen Justizraums im Anwendungsbereich der EuGVO fehlt es in diesem drittstaatlichen Verhältnis bislang an einer vergleichbaren Verfahrenskoordination.

Hierbei werden verschiedene Problemfelder wie die Entstehung von Zuständigkeitskonflikten und die daraus resultierenden Reibungspunkte auf der Ebene der internationalen Rechtshängigkeit sowie der wechselseitigen Anerkennung von kartelldeliktischen Schadensersatzurteilen herausgearbeitet. Diese Problemfelder werden sodann aus zwei unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Zunächst untersucht die Arbeit die Möglichkeiten einer supranationalen Verfahrenskoordination etwa im Rahmen des Völkerrechts oder durch ein internationales Abkommen zur Vereinheitlichung der internationalen Gerichtszuständigkeit. Es wird sich zeigen, dass diese übergeordneten Lösungsansätze zum derzeitigen Stand praktisch nicht im Vordergrund stehen.

Daneben werden aber auch die Möglichkeiten für eine Verfahrenskoordination aus der Perspektive des nationalstaatlichen Rechts analysiert. Hierbei werden insbesondere die bisherigen Ansätze des US-amerikanischen Zuständigkeitsrechts untersucht. Dabei werden sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen des nationalstaatlichen Rechts zur Regulierung eines Weltkartells ausgelotet. Als möglicher Lösungsansatz für eine nationalstaatliche Zuständigkeitskoordinierung wird das transaktionsbezogene Mosaikprinzip herausgearbeitet. Die Untersuchung schließt mit einem Vorschlag zur Anpassung des deutschen Zuständigkeitsrechts und stellt diesen in einen übergeordneten Zusammenhang zu vergleichbaren Phänomenen des internationalen Wirtschaftsrechts (F.).

B. Internationale Gerichtszuständigkeit nach der EuGVO

Bei der Bestimmung der internationalen Gerichtszuständigkeit ist vorrangig die Anwendbarkeit der EuGVO als Bestandteil des Unionsrechts zu prüfen. Hinsichtlich ihres räumlichen Anwendungsbereichs setzt diese voraus, dass die betreffende Rechtsstreitigkeit einen Anknüpfungspunkt an das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufweist. Aus Art. 4 und 5 der EuGVO ergibt sich systematisch, dass dieser Anknüpfungspunkt bereits dann erfüllt ist, wenn zumindest der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EuGVO hat.¹ Demnach ist die EuGVO nur für solche kartelldeliktischen Klagen maßgeblich, die sich gegen Kartellanten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Verordnung richten. Eine Ausnahme hierzu bildet lediglich Art. 25 Abs. 1 EuGVO, der auch gegenüber Beklagten mit Sitz in einem Drittstaat Anwendung findet.

In sachlicher Hinsicht setzt die EuGVO in Art. 1 Abs. 1 voraus, dass es sich bei der betreffenden Streitigkeit um eine „Zivil- und Handelssache“ handelt, wobei der Begriff „Handelssache“ einen Teilbereich der Zivilsachen darstellt.² Der Begriff ist autonom auszulegen.³ Die EuGVO enthält keine besonderen Zuständigkeitsgründe für kartelldeliktische Schadensersatzklagen. Für allgemeine deliktische Klagen aufgrund eines Verstoßes gegen europäisches Wettbewerbsrecht hat der EuGH explizit entschieden, dass es sich dabei um Zivil- und Handelssachen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EuGVO handelt.⁴ Für Verstöße gegen nationales Wettbewerbsrecht kann insofern nichts anderes gelten. Im Ergebnis sind also die hier zur Untersuchung stehenden privatrechtlichen Schadensersatzklagen aufgrund von Kartellverstößen Zivilsachen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EuGVO.⁵

¹ Zimmer, Konkretisierung des Auswirkungsprinzips, S. 268 f.

² Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EuGVO, Rn. 1.

³ Kohler, IPRax 2015, 52, 53.

⁴ EuGH, 23.10.2014, Rs. C-302/13 (*flyLAL-Lithuanian Airlines*) Rn. 28 f.

⁵ Bumiller in: Wiedemann, Kartellrecht, § 60, Rn. 42.

I. Verhältnis von internationaler Gerichtszuständigkeit und materiellrechtlichem Interesse an einer effektiven Kartellrechtsdurchsetzung

Private Kartellschadensersatzklagen weisen die Besonderheit auf, dass sie in einem engen Zusammenhang mit materiellrechtlichen Regelungsinteressen aus dem Bereich des Kartellrechts stehen. Dabei wird das Mittel der privaten Rechtsdurchsetzung bewusst in den Dienst einer übergeordneten Zielsetzung gestellt, nämlich des Interesses an funktionierenden Märkten und der Verhinderung bzw. Beseitigung von Markthindernissen. Ein solches öffentlich-rechtliches Regulierungsinteresse stellt etwa die effektive Kartellrechtsdurchsetzung im Sinne des unionsrechtlichen Effektivitätsprinzips dar. Insoweit als dieses Interesse aber mit den Mitteln des Privatrechts durchgesetzt werden soll, sind dabei öffentlich-rechtliche Regulierungsinteressen mit den Vorstellungen zur prozessualen Gerechtigkeit im privatrechtlichen Verfahren in Einklang zu bringen.⁶ Für die nachstehende Untersuchung von Fragen der internationalen Gerichtszuständigkeit im Unionsrecht der EuGVO stellt sich damit die allgemeine Frage, inwieweit einem solchen Interessenausgleich bei der Anwendung und Auslegung der unionsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften Rechnung zu tragen ist. Besonders fraglich ist, ob – und wenn ja inwieweit – das Zuständigkeitsrecht der EuGVO durch das politisch-materiellrechtliche Interesse an einer effektiven Kartellrechtsdurchsetzung beeinflusst werden kann, indem etwa die Handhabung der Zuständigkeitsregelungen an diesem materiellrechtlichen Interesse auszurichten wäre.

Ein Einfluss des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes wird teilweise bereits deshalb verneint, weil dieser nur gegenüber Vorschriften des nationalen Rechts zur Anwendung gelange.⁷ Darauf deutet etwa der Wortlaut des Art. 4 der Richtlinie 2014/104/EU zum *private enforcement* hin.⁸ Diese Sichtweise greift indes zu kurz. Vielmehr muss sich der Unionsgesetzgeber, der die Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes von den nationalstaatlichen Rechtsordnungen ver-

⁶ *Wurmnest* in: FS Magnus, S. 567.

⁷ *Danov*, Jurisdiction and Judgments in Relation to EU Competition Law Claims, S. 96.

⁸ Art. 4 der Richtlinie 2014/104/EU zum *private enforcement*: „Im Einklang mit dem Effektivitätsgrundsatz gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass *alle nationalen Vorschriften und Verfahren* für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen so gestaltet sind und so angewandt werden, dass sie die Ausübung des Unionsrechts auf vollständigen Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. [...]“ (Hervorhebung durch den Verfasser).